

Geschäftsanweisung

Geschäftszeichen
-II- 1304.2

gültig: bis 31.12.2014

Jobcenter Spandau

01/2011

Datum: 13.01.2011

Umgang mit Anträgen auf Ausstellung von Mietkostenübernahmen

§ 22 SGB II regelt die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Bei beabsichtigten Umzügen soll das JobCenter vor Abschluss des Mietvertrags das Erfordernis eines Umzugs überprüfen und entscheiden, ob eine Kostenzusicherung für neuen Wohnraum auszusprechen ist.

Rechtliche Grundlage

Grundsätzlich ist ein Umzugserfordernis an objektive Kriterien gebunden, die nachprüfbar sind. Dabei ist zwischen einem allgemeinen Umzugserfordernis aus bestehendem Wohnraum und einem speziellen Umzugserfordernis aus bestehendem Wohnraum in bestimmten neuen Wohnraum zu unterscheiden.

Ein allgemeines Umzugserfordernis ist im Einzelfall gegeben, wenn objektiv nachvollziehbare Gründe bestehen, die gegen ein dauerhaftes Verbleiben im bisherigen Wohnraum sprechen. Das allgemeine Umzugserfordernis bezieht sich lediglich auf den bisherigen Wohnraum und ist von konkreten Angeboten für neuen Wohnraum unabhängig. Maßgeblich ist die Würdigung der aktuellen Wohnverhältnisse. Eine Entscheidung ist teilweise nach Aktenlage, jedoch teilweise nur mit Rückfragen beim Kunden oder unter Einbeziehung Dritter (Sozialdienste, ärztliche Dienste) möglich, so dass für die Entscheidung teilweise ein längerer zeitlicher Vorlauf erforderlich ist.

Allgemeines Umzugserfordernis

Ein spezielles Umzugserfordernis ist gegeben, wenn ein allgemeines Umzugserfordernis besteht und die rechtlichen Voraussetzungen für die Anmietung eines konkreten Wohnraums vorliegen. In der Regel beschränkt sich die Prüfung des speziellen Umzugserfordernisses lediglich auf die Prüfung der Angemessenheit des anzumietenden Wohnraums und kann in der Regel nach Aktenlage ohne weitere Ermittlungen entschieden werden.

Spezielles Umzugserfordernis

Beide Überprüfungen können grundsätzlich getrennt erfolgen, lediglich bei Vorlage eines konkreten Wohnungsangebots ist eine gemeinsame Prüfung zwingend erforderlich.

Da Wohnungsangebote von Vermietern nicht dauerhaft freigehalten werden, entsteht bei Überprüfung eines speziellen Umzugsbedürfnisses ein zeitlicher Druck, der insbesondere dann zu einer Belastung führt, wenn die Prüfung des allgemeinen Umzugserfordernisses nicht bereits im Vorfeld stattgefunden hat. Negative Entscheidungen sind daher häufig beschwerdeträchtig und führen zu Anträgen auf einstweilige Anordnung beim Sozialgericht, weil auf andere Weise eine kurzfristige rechtliche Prüfung nicht gesichert ist.

Beschwerdeanfälligkeit

Zur Vermeidung derartiger Komplikationen sind in den Konstellationen, in denen dies möglich ist, die Prüfschritte jeweils zu trennen:

Trennung der Prüfschritte

Bei Vorsprachen in der Eingangszone oder bei schriftlichen Anfragen im Leistungsbereich ist jeweils ein Antrag mit Begründung des Umzugserfordernisses ohne konkretes Wohnungsangebot für neuen Wohnraum einzufordern.

Zur Prüfung des Umzugserfordernisses ist jeweils ein schriftlicher Antrag (Anlage 1) vom Kunden einzureichen. Als Orientierungshilfe ist dem umzugswilligen Kunden zudem ein Informationsschreiben auszuhändigen (Anlage 2).

Antragserfordernis

Anhand der eingereichten Unterlagen ist das allgemeine Umzugserfordernis zu überprüfen. Sofern ein Umzugserfordernis nicht erkannt werden kann, ist die Ausstellung einer Zusicherung der Mietkosten für neuen Wohnraum begründet abzulehnen (Vordruck aus dem Intranet ist zu verwenden).

Ablehnung bei nicht vorhandenem allgemeinem Umzugserfordernis

Bei Feststellung eines Umzugserfordernisses ist dem Antragsteller ein informatives Schreiben über die Anerkennung eines grundsätzlichen Umzugserfordernisses zukommen zu lassen und der Kunde aufzufordern, ein konkretes Wohnungsangebot im Rahmen der Angemessenheitskriterien vorzulegen (Anlage 3).

Nach Vorlage eines konkreten Wohnungsangebots ist die Entscheidung über die Mietzusicherung zu fällen.

Lediglich in Fällen, in denen bereits bei Antragstellung ein konkretes Wohnungsangebot vorgelegt wird, ist eine zusammengefasste Entscheidung über ein allgemeines und ein spezielles Umzugserfordernis zu treffen.

Im Rahmen der Änderung des Schnittstellenkonzepts zwischen den Eingangszonen und den Leistungsbereichen wird der Antragsteller mit seinem Umzugsbegehren bei persönlicher Vorsprache direkt in den Leistungsbereich weitergeleitet. Dort wird – sofern möglich – taggleich eine abschließende Entscheidung gefällt. Sollte eine abschließende Entscheidung nicht möglich sein, sind die für eine Entscheidung erheblichen Sachverhalte dem Antragsteller zu erläutern.

Persönliche Vorsprache zur Antragstellung

Für die Ausstellung einer Mietzusicherung ist jeweils der bis zum Umzug örtlich zuständige Träger zuständig. Dabei ist der kommunale Träger am Ort des geplanten Umzugs zu beteiligen. Der

Mietkostenzusicherungen bei beabsichtigtem Zuzug nach Berlin

neu zuständige Träger ist lediglich für die Entscheidung über eine Mietkaution zuständig.

Daher ist bei Wünschen auf Zuzug auf den bisher zuständigen örtlichen Träger zu verweisen (Anlage 4). Mail-Anfragen an das BGF sind jeweils zeitnah durch das voraussichtlich zuständig werdende Leistungsteam gegenüber dem bisher zuständigen Leistungsträger zu beantworten.

gez. Leitke
Geschäftsführer